

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

1. PREISANGEBOTE UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

Die Verpflichtung zur Ausführung eines Auftrages entsteht erst mit unserer schriftlichen Bestätigung. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist ausschließlich maßgebend, weitere Abreden bedürfen der Schriftform. Einwendungen wegen Abweichens des Inhaltes der Auftragsbestätigung von der Bestellung sind schriftlich innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung zu erheben, andernfalls die Auftragsbestätigung als voll anerkannt gilt. Die vereinbarten Preise basieren auf den derzeit gültigen Löhnen, Rohstoffpreisen, Steuern und behördlichen Abgaben. Eine Änderung derselben vor dem Lieferzeitpunkt ist uns zu einer entsprechenden Preiskorrektur. Mit der Auftragserteilung bzw. Annahme unserer Auftragsbestätigung anerkennt der Käufer ausdrücklich diesen Vorbehalt. Ein Angebotspreis bindet uns nur dann, wenn die uns zur Preiskalkulation beigegebenen Unterlagen ein vollständiges und genaues Bild über den Umfang des Druckobjektes, vor allem auch über die Qualität der Druckvorlagen und Manuskripte, vermitteln und wenn die spätere Ausführung davon nicht abweicht. Kommt es zu qualitativen oder quantitativen Abweichungen, so sind wir zur gesonderten Berechnung der dadurch verursachten Mehrkosten berechtigt. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Ist für beide Teile für sämtliche Ansprüche aus Geschäftsverbindungen, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, Graz. Es gilt österreichisches materielles und formelles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Graz.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Preise verstehen sich rein netto, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gem. § 52 UGB zu bezahlen. Für Arbeiten, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, sind wir berechtigt, entsprechende Anzahlungen und Teilzahlungen für Teilleistungen zu fordern. Dasselbe gilt für größere Papiermengen. Bei Zahlung mittels Schecks oder Wechsel gehen Diskont- und sonstige Spesen zu Lasten des Kunden. Maßgebend für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist der Tag des Geldeinganges, bei Schecks der Tag der Einlösung durch die Bank. Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufnehmen. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so werden auch alle

übrigen Forderungen sofort fällig. Dasselbe gilt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt wird. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers haben wir weiterhin das Recht, für alle erteilten Aufträge nach unserer Wahl sofortige Zahlung des vereinbarten Preises oder Sicherstellungsleistung zu verlangen und, wenn dieser Forderung nicht entsprochen wird, ohne Verpflichtung zur Schadenersatzleistung und ohne Fristsetzung die Fertigung des Auftrages vorübergehend einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch bei periodischen Arbeiten.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche hergestellten bzw. gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung des vollen Gegenwertes unser Eigentum, bei Erhalt von Schecks oder Wechseln bis zu deren ordnungsgemäßer Einlösung. Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Waren gelten als an uns abgetreten. Jede Verpfändung oder Sicherstellungsübereignung der von uns gelieferten Ware vor deren Bezahlung ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Pfändungen durch Dritte sind uns unverzüglich zu melden. Bis zur vollen Bezahlung unserer Forderung haben wir auf sämtliche uns vom Auftraggeber oder in dessen Namen durch Dritte übergebene Rohstoffe und Halbfabrikate jeder Art bzw. sonstige Druckunterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

5. VERPACKUNG

In den Preisen ist nur die einfache Verpackung (Umhüllung) der Druckerzeugnisse enthalten. Wird vom Auftraggeber eine besondere Verpackung gewünscht, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

6. LIEFERTERMINE

Liefertermine und Lieferzeiten, soweit nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich vereinbart, werden unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Druckunterlagen termingemäß und vollständig bereitgestellt werden sowie der notwendige Korrekturgang termingemäß erfolgt, bestmöglich eingehalten, sind aber unverbindlich. Bei ausdrücklich schriftlich vereinbarten Fixterminen gehen wir davon aus, dass alle Anlieferungenstermine für Druckunterlagen vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß eingehalten werden. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl entweder die ihm entstandenen Mehrkosten und Stillstands- und Wartezeiten zu verrechnen oder er ist an den Fixtermin nicht mehr gebunden. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderung. Durch höhere Gewalt verursachte Betriebsstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, Streiks und sonstige von unserem Willen unabhängige Vorfälle, welche die Lieferung erschweren oder verhindern, entbinden uns von der Einhaltung jeglicher Liefertermine. In solchen Fällen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder uns für etwaige Schäden haftbar zu machen.

Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Wir haften in diesem Zusammenhang nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

7. LIEFERUNGEN

Erfolgen – falls nicht schriftlich anders vereinbart – stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bzw. Empfängers. Mehr- oder Mindertiefen bei Aufträgen einfacher Art sind bis zu 5%, bei schwierigen oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu 10% zulässig. Die Berechnung bzw. Vergütung erfolgt auf Basis des Fortdruckpreises. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- und Mindertiefen, wenn das Papier aufgrund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzsätze.

8. ANNAHMEVERZUG

Wir sind berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug, das heißt dann, wenn der Empfänger trotz ordnungsgemäßer Zustellung nicht angetroffen wird und trotz schriftlicher Verständigung die Ware nicht innerhalb von 8 Tagen übernimmt oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei Dritten einzulagern.

9. GEWÄHRLEISTUNG

Beanstandungen sind nur innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Wir sind zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Bei endgültigem Fehlschlag der Nachlieferung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Die 2. Gewährleistungsstufe (Wandlungen) ist ausgeschlossen. Schäden, die auf Einwirkung während des Transportes zurückzuführen sind, müssen außer uns auch der mit der Beförderung betrauten Institution (Bahn, Post, Spediteur) unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Geringe Abweichungen in Farbnuancen oder im Format und Papiergewicht bzw. Papiervolumen berechtigen nicht zur Mängelrüge und geben keine Gewährleistungsansprüche. Für Satz- und sonstige Ausführungsfehler, welche der Auftraggeber in den von ihm als dreifach anerkannten Abzügen übersehen hat, sind wir nicht haftbar. Telefonisch oder mittels elektronischer Korrespondenz angeordnete Satzänderungen werden von uns ohne Haftung für Richtigkeit durchgeführt. Wir sind nicht verpflichtet, allfällige Rückfragen oder Rückrufe hinsichtlich der Person, welche die Satzänderungen in Auftrag gibt, vorzunehmen. Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Papiers und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der zuständigen Lieferanten – die dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden – für zulässig erklärt sind, oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Ausdruck und Auflage zurückzuführen sind. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie bei Beschaffenheit von Leim, Lackierung, Imprägnierung usw. haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar werden. Bei farbigen Reproduktionen können geringfügige Abweichungen vom Original keine Mängelrüge begründen. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen dem Ausdruck und Auftragsdruck sowie zwischen unterschiedlichen Druckverfahren. Bei den eingesetzten Materialien gelten jene

Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Zulieferanten enthalten bzw. bei diesen branchenüblich sind.

10. BEIGESTELLTE MATERIALIEN UND DATEN

Vom Auftraggeber beigestellte Materialien wie Vorlagen, Filme, Datenträger aller Art, Papier usw. sind franko Druckerei anzuliefern, ohne dass uns eine Verpflichtung zur Überprüfung dieser Produkte trifft. Für den Auftragnehmer besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Materialien bzw. Daten. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern bzw. übertragenen Daten die Richtigkeit der gespeicherten Daten (Texte, Bilder) nicht mehr vom Auftragnehmer überprüft. Für Daten gelten grundsätzlich unsere aktuellen Checklisten für Datenübergabe auf unserer Homepage www.platinum.at. Diese Checklisten werden auf Wunsch auch an den Auftraggeber übermittelt. Es besteht keinerlei Haftung des Auftragnehmers für Fehler in und mit derartigen vom Auftraggeber direkt oder indirekt beigestellten Daten oder Druckvorrichtungen sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferten Daten zurückzuführen sind. Sollte eine Überprüfung durch den Auftragnehmer vom Auftraggeber gefordert werden, so wird diese sowie eine etwaige Korrektur separat verrechnet. Wird vom Auftraggeber kein verbindlicher Ausdruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher beim Auftragnehmer nicht bestellt, so übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrunde liegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind. Vom Auftraggeber dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen (z.B. Computerdrucke, Digital-Proofs) sind nicht verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, müsste ein zusätzlich kostenpflichtiger Ausdruck erstellt werden. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufertigen. Auf dem Digitalproof sind vom Auftraggeber zur Vermeidung von Fehlern folgende Details klar zu kennzeichnen: vom Auftraggeber gewünschte Text-, Layout- und Bildänderungen; Platzhalter für Bilder und Texte; spezielle Effekte wie Freistellungen, Verzerrungen, Sonderfarben (genaue Definition durch HKS- oder Pantone-Skala) und Rasterverläufe; Format mit und ohne Beschnitt; Rasterfeinheit; Druckverfahren. Um Qualitätsminderungen zu vermeiden, sind Bilder vom Auftraggeber unbedingt als CMYK-Dateien zu liefern. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten zu verrechnen.

11. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Für die Aufbewahrung uns übergebener Manuskripte, Originale, Lithos, Montagen, sonstiger Vorlagen und anderer Gegenstände kann nur die eigenübliche Sorgfalt verlangt werden. Bei Verlust durch Feuer, Wasser, Diebstahl und aufgrund sonstiger außergewöhnlicher Gefahren sind wir nicht schadenersatzpflichtig. Wenn derartige Risiken versicherungsgedeckt werden sollen, so hat der Auftraggeber selbst dafür zu sorgen. Für die genannten Gegenstände haften wir gar nicht, wenn eine Aufbewahrung über

die Fertigungszeiten hinaus nicht besonders vereinbart war und seit Erledigung des Auftrages 4 Wochen vergangen sind, ohne dass sie vom Auftraggeber zurückgenommen wurden. Die Einlagerung von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, von Stehsatz, Seitenmontagen, Filmen und sonstigen Druckunterlagen bedarf besonderer Vereinbarung und erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers; sie ist gesondert zu vergüten.

12. EIGENTUMSRECHT

Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragsgegenstandes eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbehalte und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Schriftsätze, Datenträger, Druckplatten, Lithographien, Filme, Platten, Matern, Stenzen, Stereos und Galvanos und andere für den Produktionsprozess erforderliche Behelfe (Druckvorrichtungen) sowie die bearbeiteten Daten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Auch eine Ausföhlung zur Nutzung erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Arbeitsbehalte (Druckvorrichtungen) und Daten, welche im Auftrag des zur Lieferung verpflichteten Auftragnehmers von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden. Eine Aufbewahrung der oben genannten Behelfe (Druckvorrichtungen und Daten) zur Durchführung des Druckauftrages nach Abwicklung des Druckauftrages erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers gegen Ersatz der dem Auftragnehmer entstehenden Kosten.

13. URBERECHTE, VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

Insoweit der Auftragnehmer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das nichtausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten; im übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand des Auftragnehmers unberührt. Dem Auftragnehmer steht das ausschließliche Recht zu, die von ihm hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme u. ä.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u. ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Er ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben, auch nicht zu Nutzungszwecken. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Vorlagen, welcher Art auch immer, zu vervielfältigen, den Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich, daß er über diese Rechte verfügt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer muss solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse des Auftragnehmers dem Verfah-

ren bei, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos zu halten.

14. SATZ-, REPRO- UND DRUCKFEHLER

Eine Pflicht zur Vorlage von Korrekturabzügen besteht für uns nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Korrekturabzüge sind nicht maßgeblich für Druck und Papierqualität. Dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Korrekturabzüge oder Andrucke sind von ihm in jeder Beziehung auf Fehlerhaftigkeit zu prüfen und als druckreif erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Die Berichtigung für vom Auftragnehmer verursachte Satzfehler erfolgt kostenfrei; dagegen werden solche Änderungen, die vom Auftraggeber veranlaßt oder auf ihn zurückzuführen sind (z.B. Autorkorrekturen, nachträgliche Änderungen der Druckvorlage, Änderungen infolge Unleserlichkeit des Manuskripts), gesondert in Rechnung gestellt. Bei Änderungen nach Druckfreierklärung gehen alle damit verbundenen Kosten, einschließlich derjenigen des Maschinenstillstandes, zu Lasten des Auftraggebers. Für die Rechtschreibung ist die letzte Ausgabe des „Duden“ maßgebend. Autorkorrekturen werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet.

15. LAGERUNG VON DRUCKERZEUGNISSEN USW.

Falls nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind wir zur Lagerung der hergestellten Druckarbeiten, Stehsätze, Lochbücher, Filme, beigestellten Papiere usw. nicht verpflichtet. Im Falle einer solchen Lagerung erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Unsererseits besteht keine Verpflichtung, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken eingelagerter Waren abzuschließen.

16. PERIODISCHE ARBEITEN

Unbefristete bzw. ohne Kündigungsfrist abgeschlossene Aufträge zur Durchführung regelmäßig wiederkehrender Druckarbeiten können nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gelöst werden. Die tatsächlich von uns im Rahmen des Auftrages bereits erbrachten Leistungen sind aber jedenfalls vom Auftraggeber zu bezahlen.

17. NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCKE

Der Auftragnehmer ist zum Aufdruck seines Firmennamens oder Markenzeichens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

18. SCHADENERSATZANSPRÜCHE DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die von seinen Organen oder seinen leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Der Schadenersatz ist jedenfalls mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt. Für Mangelfehlschäden haftet der Auftragnehmer überhaupt nicht. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Schadensfälle sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ist ausgeschlossen.

19. ENTWÜRFE, SKIZZEN

Vom Auftraggeber veranlaßte Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten werden berechnet.